

Zuchtordnung (ZO) der Curly Coated-, Chesapeake Bay- und Nova Scotia Duck Tolling Retriever im DRC

(geändert durch die Züchtersammlung am 01.03.2003
und durch Genehmigung des erweiterten Vorstands am 21.06.2003)
(geändert durch einstweilige Anordnung des erweiterten Vorstands am 21.06.2003)
(geändert durch die Züchtersammlung am 06.03.2005
und durch Genehmigung des erweiterten Vorstands am 17.06.2005)
(geändert durch die Züchtersammlung am 12.03.2006
und durch Genehmigung des erweiterten Vorstands am 17.06.2006)
(geändert durch die Züchtersammlung am 16.06.2007
und durch Genehmigung des erweiterten Vorstands am 23.06.2007)
(geändert durch einstweilige Anordnung des Vorstands am 12.12.2007)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Züchter/ Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§ 3 Zuchthunde/ Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Nachweis der Schußfestigkeit
- (7) Nachweis von Prüfungen
- (8) Zuchtzulassungsprüfung
- (9) Zuchtausschließende Fehler
- (10) Zuchtzulassung
- (11) Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 4 Zuchtstätte/ Zwinger

- (1) Zwingernamenschutz
- (2) Zuchtstättenabnahme
- (3) Haltung der Zuchthunde
- (4) Anforderungen an den Züchter

§ 5 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) Altersbestimmung
- (3) Deckschein
- (4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

§ 6 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Belegen der Hündin

§ 7 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung
- (4) Herausgabe von Zuchtbüchern

§ 8 Ahnentafeln/ Abstammungsnachweise

§ 9 Zuchtarten

§ 10 Geltungsdauer

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehund-Vereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinien und deren rassespezifischen Erweiterungen ist der DRC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfaßt und systematisch bekämpft.
- (4) Eine von einem der beteiligten Rassehund-Zuchtvereine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder -versagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen geändert werden. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuß. Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind der VDH- Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH- Geschäftsstelle zu senden.
- (6) Die Zuchtkommission muß mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Zuchtwarts tagen.
- (7) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Zuchtordnung greift die Satzung des DRC.

§ 2 Züchter/ Zuchtrecht

(1) Züchter

Züchter im DRC kann nur sein, wer Mitglied im DRC ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht als Mitglied gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluß oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Als Züchter gilt der Zwingerbesitzer und der in der Zuchtzulassung eingetragene Besitzer einer Zuchthündin bzw. eines Deckrüden. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag (VDH-Vordruck empfohlen) ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag muß die Hündin in Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Beim Import einer im Ausland belegten Hündin erhalten die Nachkommen aus diesem Wurf keine DRC-Ahnentafeln. Nach dem Verkauf einer belegten Zuchthündin innerhalb der BRD gilt der neue Eigentümer als Züchter. Steht ein Hund in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchtverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muß es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Wurfabnahmeberechtigten vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Zuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein einer Rasse eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem Zuchtwart jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§ 3 Zuchthunde/ Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muß eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/ Tätowiennummer des Hundes muß mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/ Tätowiennummer übereinstimmen. Importierte Hunde mit F.C.I.-Papieren müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden .

(2) Hüftgelenksdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) "frei"

B1 - 2 (HD-1) "Grenzfall"

C1 - 2 (HD-2) "leicht" (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD-frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-/

Tätowiennummer so einzutragen, daß sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muß der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nachdem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein.

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Zuchtwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig. (VDH-ZO § 4 Nr. 1.3.3)

(3) **Ellenbogendysplasie (ED)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen.

Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED frei ist oder ED Grenzfall hat.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

(4) **Erbliche Augenerkrankungen (PRA, HC, RD)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA, HC und RD ergibt.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

1. Hunde mit dem Befund zweifelhaft oder positiv (Obergutachten entscheidet)
2. Eltern von Hunden mit PRA-zweifelhaft sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der PRA-frei Befund des Obergutachters dieser Nachkommen vorliegt.
3. Eltern von an PRA erkrankten Hunden
4. direkte Nachkommen von an PRA erkrankten Hunden
5. bekannte PRA-Träger; PRA-Träger der Rasse Nova Scotia Duck Tolling- und Chesapeake-Bay Retriever dürfen jedoch mit nachgewiesenermaßen PRA-freien Deckpartnern gepaart werden. Der Nachweis der PRA-Freiheit kann nur durch den Optigen-Marker-Test, Stufe A oder ggf. gleichwertige Gentests mit mehr als 95%-iger Sicherheit geführt werden.

Der Befund hat eine Geltungsdauer von 12 Monaten, Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung.

Die Untersuchung ist nach Ablauf von 12 Monaten oder zumindest vor jeder Zuchtverwendung zu

wiederholen und ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen.

Hunde, die genetisch auf PRA getestet werden, erhalten in ihrer Ahnentafel einen Eintrag mit dem jeweiligen Testergebnis; ebenso wird dies als Information in den Ahnentafeln ihrer Nachzuchten vermerkt.

(5) **Zähne**

Das Gebiß eines Zuchthundes muß wie folgt beschaffen sein:

- a) Anlage Vollzahnigkeit
- b) komplette Schere,
- c) Zange (mit Auflage - Zuchtpartner muß Scherengebiß haben)

Ein Zangengebiss liegt vor, wenn alle Schneidezähne Zange stehen. Vergleiche auch Absatz 9 lit. g).

Bescheinigungen über angelegte Vollzahnigkeit und unfallbedingte Kieferanomalien werden nur dann anerkannt, wenn das Attest

- a) im Falle der Vollzahnigkeit von einem Tierarzt aufgrund einer röntgenologischen Untersuchung oder anlässlich der HD-Untersuchung, bzw.
- b) im Falle unfallbedingter Kieferanomalien von einer Veterinär-Uniklinik aufgrund einer röntgenologischen Untersuchung ausgestellt wurde. Dieses Attest ist im Original dem Zuchtwart einzureichen, der dies in die Ahnentafel einträgt.

An fehlenden Zähnen werden toleriert: Max. entweder zwei P1 oder zwei M3 paarweise im Unterkiefer oder im Oberkiefer, wenn der Deckpartner vollzahnig ist.

(6) **Nachweis der Schußfestigkeit**

Der Nachweis der Schußfestigkeit muß von einem in der VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter durchgeführt werden. Dieser Schußtest entfällt, wenn die Schußfestigkeit bei einer Prüfung bereits durch einen JGHV- bzw. VDH-Richter geprüft wurde.

(7) **Nachweis von Prüfungen**

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

- a) mit Auflage (für Curly coated Retriever ohne Auflage) bestandene Begleithundprüfung Teil A (BHP/A) des DRC, GRC oder LCD und Jugendprüfung für Retriever (JP/R) oder bestandene Dummyprüfung Anfänger (DP/A) und Jugendprüfung für Retriever (JP/R) oder bestandene Begleithundprüfung Teil A (BHP/A) des DRC, GRC oder LCD und Dummyprüfung Anfänger (DP/A).

Ein bestandener Wesenstest sollte in beiden Fällen vorhanden sein (einmalige Wiederholung möglich).

- b) ohne Auflage
- folgende bestandene vom DRC bzw. JGHV anerkannte Prüfungen:
- Bringleistungsprüfung (BLP)
- Retrievergebrauchsprüfung (RGP)
- Dummyprüfung Fortgeschrittene (DP/F)
- Brauchbarkeitsprüfung mit Schweiß (muss Wasserarbeit enthalten)
- Herbstzuchtprüfung (HZP)
- Verbandgebrauchsprüfung (VGP)

Bei Zuchtzulassungen mit Auflage, gem. 7 a) dieser ZO muß vom Zuchtpartner eine der unter 7 b) dieser ZO aufgeführten Prüfungen nachgewiesen werden.

Für ausländische Rüden werden adäquate ausländische Prüfungen anerkannt.

Für die Rassen Chesapeake-Bay, Curly Coated und Nova Scotia Duck Tolling Retriever können von der Zuchtkommission auf begründeten, schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen, soweit es die Prüfungsanforderungen betrifft, erteilt werden.

(8) Zuchtzulassungsprüfungen

Zuchtzulassungsprüfungen werden vom DRC ausgeschrieben. Die Meldung erfolgt auf einem DRC-Meldebogen. Die Zuchtzulassungsprüfung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter auf einer vom DRC dafür benannten Veranstaltung. Es muß mindestens die Note "sehr gut" erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote "gut" dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP bestanden haben. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Zuchtzulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(9) Zuchtausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) vererblicher Grauer Star (HC)
- e) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- f) Retinadysplasie (RD)
- g) erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, die mit einer deutlichen Verkürzung des Ober- (Vorbiß) oder Unterkiefers (Rückbiß) einhergehen.
- h) auffällige Pigmentfehler
- i) andere erbliche Krankheiten
- j) starke Größenabweichungen von dem F.C.I. Standard
- k) Hunde, die sich durch ihr Verhalten nicht beurteilen lassen (einmalige Wiedervorführung möglich)

(10) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Original-Unterlagen und jeweils 2 Kopien eine Zuchtzulassung beim Zuchtwart beantragen:

1. Original-Ahnentafel
2. Original-Bescheinigungen entsprechender Prüfungen
3. Original-Bescheinigung der Zuchtzulassungsprüfung
4. Original-HD-Gutachten
5. Original-ED-Gutachten
6. Original Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als ein Jahr)
7. gegebenenfalls Nachweis der Schußfestigkeit (ausgestellt von einem JGHV- oder VDH-Richter)

Der Antrag auf Zuchtzulassung muß mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse vom Zuchtwart ausgesprochen. Er ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage (z.B. HD C1/C2, Auflagen Zuchtzulassung, fehlender Nachweis einer Leistungsprüfung, etc.).

Nach Erteilung der Zuchtzulassung, werden alle Unterlagen im Original sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung per Nachnahme an den Besitzer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Bereits erteilte Zuchtzulassungen können in begründeten Fällen (siehe z.B. § 3 Abs. 9 dieser ZO) durch die Zuchtkommission vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, eingezogen werden.

(11) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse nach § 3 Abs. 2 - 8 und teilweise 9 werden in dem offiziellen Mitteilungsorgan des DRC veröffentlicht.

§ 4 Zuchtstätte/ Zwinger

(1) Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muß sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Der DRC führt eine Liste der geschützten Zwinger.

(2) Zuchtstättenabnahme

Nach Teilnahme an 2 kynologischen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Wurfabnahmeberechtigten. Danach kann der Antrag auf internationalen Zwingerschutz (Zwingername) über den Zuchtwart der oben genannten Rassen des DRC an den VDH gestellt werden. Dieser prüft und gibt an die F.C.I. weiter. Der Antrag auf Zwingerschutz sollte mindestens 6 Monate vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. Bei Änderung des Wohnsitzes ist eine Zwingerneubesichtigung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtwart zu beantragen.

(3) Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Es gilt die VDH Zuchtordnung § 7 und das Tierschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

Der Zuchtwart oder von ihm beauftragte Wurfabnahmeberechtigte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

Die Haltung der Zuchthunde und Welpenaufzucht ausschließlich im Zwinger ist nicht gestattet.

(4) Anforderungen an den Züchter

Züchter im DRC sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Retrieverzucht beizutragen. Züchterische Aktivität in mehreren Zuchtvereinen für dieselbe Rasse ist hiermit nicht vereinbar. Ein Wechsel aus einem anderen VDH-Zuchtverein ist nur einmalig möglich.

§ 5 Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden. Der Wechsel des Deckrüden ist während einer andauernden Läufigkeit nur in Absprache mit einem Mitglied der Zuchtkommission möglich. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten. Wurfwiederholungen müssen von der Zuchtkommission genehmigt werden. Ausländische Rüden können auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission verwendet werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem Zuchtwart FCI-Ahnentafel, HD- und gegebenenfalls ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc. vorlegt. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

Rüden aus anderen FCI-Vereinen, die im DRC infolge eines auf der Grundlage der DRC-Zuchtordnung festgestellten zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im DRC verwendet werden, wenn sie in einem anderen in- oder ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben oder anderweitig zur Zucht verwendet worden sind, es sei denn, sie bestehen die in der DRC-Zuchtordnung vorgesehene Zweitprüfung beziehungsweise Oberbegutachtung.

(2) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 24 Monate, das Höchstalter auf 6 Jahre festgelegt. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 15 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag.

Mit Vollendung des 8 Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

(3) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig unter Vorlage der gültigen Augenuntersuchung beider Deckpartner vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer beim Zuchtwart anzufordern. Der Deckrüde wird auf dem Deckschein eingetragen. Der Vordruck ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer gemäß Verteiler zu versenden. Die Gültigkeit des Deckscheins beträgt 2 Monate, eine Verlängerung ist formlos möglich und nicht benötigte Deckscheine sind sofort dem Zuchtwart zurückzusenden.

(4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von dem Zuchtwart zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muß der Zuchtwart unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden.

§ 6 Der Wurf

(1) Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 8 Tagen auf dem Wurfmeldeformular schriftlich melden, ebenso ist das Leerbleiben der Hündin nach Feststellung sofort formlos dem Zuchtwart mitzuteilen.

Die Übernahme fremder sowie Abgabe eigener Welpen zur Ammenzucht ist ebenfalls unverzüglich dem Zuchtwart zu melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen darf erst in der 8. Lebenswoche (zwischen dem 50. Und 56. Lebenstag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf und die Mutterhündin muß am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch einen Wurfabnahmeberechtigten abgenommen werden.

Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt (DRC-Vordruck muß verwendet werden); der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Der Wurfabnahmebericht mit Angabe der Chipnummern ist von dem Wurfabnahmeberechtigten innerhalb von einer Woche nach seiner Erstellung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt sein; sie sollen schutzgeimpft (SHL-P) und müssen mehrfach (mindestens 4 x) entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpfaß zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muß eine tierärztliche Bescheinigung beim Zuchtwart nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Sind aufgrund des Wurfabnahmeberichtes nachträgliche Bescheinigungen über den erfolgten Hodenabstieg beizubringen, werden diese nur anerkannt, wenn die Untersuchung bis zum 10. Lebensmonat des Rüden erfolgt ist. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluß und Zuchtbuchsperr geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als drei Würfe großziehen. Hündinnen die in drei Würfen insgesamt nicht mehr als 25 Welpen aufgezogen haben, können auf Antrag an die Zuchtkommission einen vierten Wurf genehmigt bekommen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der oberen Altersgrenze. In die Beurteilung fließen unter anderem ein: Vollhodigkeit, HD/ED-Ergebnisse und Leistungsnachweise der Nachzucht. In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe im Jahr fallen und keine Würfe gleichzeitig großgezogen werden. Zu der Anzahl der Würfe werden auch die addiert, die nicht die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

(5) Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 12 Monaten maximal einen Wurf aufziehen, vom Decktag des vorherigen Wurfes gerechnet.

§ 7 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen), Geschlecht, Farbe, Name, Chip-/ Tätowiennummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/ Tätowiennummern, Farbe, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

(4) Herausgabe von Zuchtbüchern

Gedruckte Zuchtbücher sollen nach Möglichkeit jedes Jahr herausgegeben werden. Mindestens aber als Sammelband alle 3 Jahre. (VDH-ZO § 8 Nr. 2.1)

§ 8 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

(1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, daß diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Die Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, JGHV und der F.C.I. gekennzeichnet. Sie sind innerhalb von 6 Wochen nach der Wurfabnahme bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

(2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.

(3) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

(4) In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

- (5) Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6) Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (7) Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
- (8) Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§9 Zuchtarten

- (1) Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.
- (2) Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen werden: die BLP des DRC oder des LCD, die RGP des DRC, die JGP/R des LCD, die HZP des JGHV, die VGP des JGHV, VPS oder Field Trial à l'Anglaise (mit CACT oder CACIT-Vergabe) mit Mindestprädikat "gut".
Für ausländische Hunde gilt: der Hund muss eine vom DRC anerkannte und in einer genehmigten Liste aufgeführte Jagdprüfung bestanden haben.
- (3) Für die spezielle jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere und alle Großeltern mindestens eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen werden: die BLP des DRC oder des LCD, die RGP des DRC, die JGP/R des LCD, die HZP des JGHV, die VGP des JGHV, VPS oder Field Trial à l'Anglaise (mit CACT oder CACIT-Vergabe) mit Mindestprädikat "gut".
Für ausländische Hunde gilt: der Hund muss eine vom DRC anerkannte und in einer genehmigten Liste aufgeführte Jagdprüfung bestanden haben.
- (4) Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzucht.

§ 10 Geltungsdauer

Die Zuchtordnung gilt für 3 Jahre.